

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 69

Bielefeld, den 09. Januar 2007

– Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Flurbereinigung Else – Bünde- West
Az. 69B - 22054 Wertermittlung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Else – Bünde - West, Stadt Bünde, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08. 2005 (BGBl. I. S. 2354) für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke nach landwirtschaftlichen Ertragswerten festgestellt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO – vom 19.03. 1991 (BGBl. I. S. 686), zuletzt geändert Art. 9 Gesetz vom 9.12.2006 (BGBl. I. S. 2833), wird die sofortige Vollziehung der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Feststellung keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 zulässig und gerechtfertigt.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung haben während des Anhörungstermines am 21.08.2006 zur Einsichtnahme für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) ausgelegt und sind ihnen in diesem Termin erläutert worden. Soweit diese Nachweisungen zur Behebung von begründeten Einwendungen der Beteiligten geändert worden sind, wurden die betroffenen Beteiligten im Anhörungstermin oder durch schriftliche Benachrichtigung unterrichtet.

Bei folgenden Grundstücken wurde die Wertermittlung geändert:

Gemarkung Ahle	Flur 6	Nrn. 26, 28, 31, 32 und 38
Gemarkung Bünde	Flur 13	Nrn. 46 und 48
Gemarkung Ennigloh	Flur 12	Nr. 275
Gemarkung Hunnebrock	Flur 6	Nrn. 45 und 125
Gemarkung Werfen	Flur 1	Nr. 50

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Wertermittlungsergebnisse liegen vor. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten dringend geboten. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind die Grundlage für die Berechnung der Einlagewerte der Beteiligten und damit die Grundlage für den Flurbereinigungsplan. Das dringende öffentliche Interesse an einer zeitnahen Bereitstellung der Flächen ist gegeben, um die weiteren Planungen des Hochwasserschutzes vorbereiten zu können. Um auszuschließen, dass die Flurbereinigungsbehörde und die Teilnehmergemeinschaft gehindert sind, weitere Verfahrenshandlungen zu treffen, ist die Vollziehungsanordnung unentbehrlich.

Aus den vorgenannten Gründen treten die privaten Interessen etwaiger Rechtsbehelfsführer gegenüber dem öffentlichen Interesse in den Hintergrund.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Detmold, Dezernat 69 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung - , Dienstgebäude: August-Bebel-Straße 75/77, 33602 Bielefeld

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(Cramer)